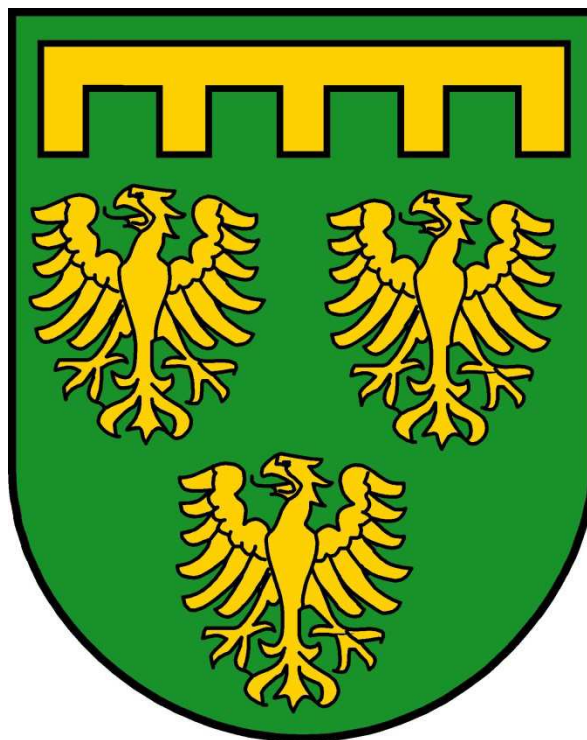


Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Rommerskirchen
vom 19.03.1998
in der Fassung der Änderung vom



vom 14.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
Abschnitt I	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Fälligkeit	3
Abschnitt II	4
§ 4 Gebührentarif	4
Abschnitt III	5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 160) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Abschnitt II dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer die Leistungen der Gemeinde Rommerskirchen veranlasst oder in Anspruch nimmt,
 - ferner derjenige, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Beerdigung und der Grabsausstattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragsteller oder Kostenpflichtige vorhanden, so haftet sie als Gesamtschuldner.

2. Die im Gebührentarif festgelegten Gebühren gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie für diejenigen, die nach der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen der Gemeinde ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb einer Woche danach an die Gemeindekasse Rommerskirchen zu zahlen.

Abschnitt II

§ 4 Gebührentarif

- I. Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstätte

Grabstellengebühr:

Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre einschl. Schmetterlingsgrab	130 €
Reihengrab für Verstorbene ab 5 Jahre (u.a. soziale und anonyme)	750 €
Urnenreihengrab	650 €
Gedenkhain	500 €
Urnenwahlgrab	1000 €
Urnenrasenwahlgrab, Erdrasenwahlgrab	1000 €
Wahlgrabstätte	1300 €
Tiefengrab (2 Bestattungen) normale Wahlgrablage und Erdrasenwahlgrab	1800 €
Wahlgrabstätte besondere Lage	1.800 €
Tiefengrab (2 Bestattungen) besondere Wahlgrablage	2.900 €
Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes: Für die volle Nutzungszeit gelten die Gebühren der v.g. Gebührentarife Für die jährweise Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebührentarife zu entrichten.	

Bestattungsgebühr:

Wahlgrab	690 €
Wahlgrab als Tiefengrab	740 €
Reihengrab	600 €
Kindergrab/Schmetterlingsgrab	275 €
Urnen	450 €
Gedenkhain	450 €
Umbettungen vor dem 5. Lebensjahr während der ersten 10 Jahre	Umbettungen werden ausschließlich von Bestattungsfirmen vorgenommen.
Umbettungen vor dem 5. Lebensjahr nach Ablauf von 10 Jahren	
nach dem vollendeten 5. Lebensjahr während der ersten 10 Jahre	
nach dem vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf von 10 Jahren	
Umbettung von Urnen	220 €

Sonstige Gebühren:

Leichenhallen	188 €
Kühlzellen	46 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder einer Steineinfassung oder beide gemeinsam bei Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	35 €
Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	16 €
Für Lieferung von Schrittplatten sowie der Kantensteine einschl. Verlegen derselben durch die Friedhofsverwaltung	
Einzelgrabstelle	120 €
Doppelgrabstelle	155 €
Für die Ausschmückung des offenen Grabes mit Matten	41 €

Abschnitt III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Rommerskirchen vom 19.03.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis :

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Gemeinderatsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 15.12.2017

gez.

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister